

Parlamentarischer Vorstoss**wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp: Postulat

Titel: **Arbeitsinspektorate zur Durchsetzung der COVID-19 Schutzmassnahmen**

Urheber/in: Simone Abt, SP BL

Zuständig: Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen

Mitunterzeichnet von: wird durch LKA ergänzt
Mitunterzeichner/innen unterschreiben wie bisher auf dem Original bzw. auf der dem Originalvorstoss angehängten Liste.

Eingereicht am: 11. Februar 2021

Dringlichkeit: --

((Abschnittswechsel nicht löschen))

Begründung und Antrag

Der dritthäufigste Ansteckungsort mit dem Coronavirus ist der Arbeitsplatz.¹ Dieses Ergebnis verdeutlicht, wie wichtig die bestehenden Corona-Schutzmassnahmen in den Betrieben sind und wie wichtig es ist, dass deren Einhaltung von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden.

Eine eben erschienene Studie zeigt, dass im Bereich der Kontrolle des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz die kantonalen Inspektorate personell völlig unterdotiert sind², wie die Zahlen in Anhang 1 bestätigen.

In der Schweiz verfügen die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zusammengerechnet über 155 Vollzeitstellen, in Relation zu 3 540 573 Arbeitnehmern.

Wir stellen fest, dass der Kanton Basel-Landschaft bei 115 433 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Ende 2018, https://www.statistik.bl.ch/web_portal/3_3) über aufgerechnet 5 Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren (vollzeitäquivalent) verfügt.

Diese Werte entsprechen weder den völkerrechtlichen Anforderungen der ILO-Konvention Nr. 81³ - welche von der Schweiz ratifiziert wurde und seit dem 13. Juli 1950 in Kraft ist – noch dem ArG, das die Implementierung eines effektiven staatlichen Aufsichtssystems im Bereich Arbeitsschutzrecht vorschreiben. Diese Zahlen sind bereits unabhängig von der Covid-19-Pandemie ungenügend.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-02-08-2020.html>

² Lukas Schaub/Luca Cirigliano, Die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Effektivität der kantonalen Arbeitsinspektorate: Analyse und Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der ILO-Konvention Nr. 81, ARV/DTA 2020, S. 183 ff.

³ Internationales Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (ILO-Konvention; SR 0.822.719.1).

Noch gravierender sind diese Zahlen, da der Bundesrat und das BAG die Vollzugsbehörden des ArGV zu einer verstärkten Kontrolle der Präventionsmassnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden gemäss Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴ aufgefordert haben.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass gut ausgebildete Aufsichtspersonen in einer für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genügenden Zahl eingesetzt werden (Art. 79 Abs. 2 lit. a ArGV 1, Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81). Die Fachgremien und der Verwaltungsrat der ILO haben die nach Art. 10 ILO-Konvention Nr. 81 notwendige Anzahl von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren numerisch auf eine/n pro 10 000 Arbeitnehmende konkretisiert. Schweizweit fehlen demnach 200 Vollzeitstellen, um diese Vorgaben zu erreichen, in unserem Kanton 5 Vollzeitstellen.

Während der Covid-Pandemie haben die Kantone wie alle staatlichen Behörden auch eine positive Schutzpflicht gegenüber Arbeitnehmenden, insbesondere aber gegenüber besonders gefährdeten Arbeitnehmenden.⁵ Ob der Kanton dieser Schutzpflicht nachkommen kann, wenn spezialisiertes Personal bei den Arbeitsinspektoraten fehlt, ist stark zu bezweifeln.

Während der Covid-Pandemie hat der Bund nun die Finanzierung der Covid-Kontrollen übernommen, siehe Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Gesetz.

Art. 79 Abs. 3 ArGV 1 vermittelt dem SECO überdies die Kompetenz, den Kantonen in Form von «Richtlinien» konkrete Vorgaben betreffend die Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen pro Kanton in Abhängigkeit der Anzahl Betriebe und der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Komplexität zu machen. Von dieser Kompetenz hat das SECO bis heute nach unserem Wissen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft jedoch keinen Gebrauch gemacht, obwohl die Bestimmung bereits seit fast 20 Jahren in Kraft ist.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu erklären:

- a. Wie er die personelle Unterbesetzung bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten, gemäss ILO-Empfehlung nach der verbindlich von der Schweiz ratifizierten ILO-Konvention 81 bewertet.
- b. Worauf diese personelle Unterbesetzung der kantonalen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zurückzuführen ist.
- c. Ob das SECO als Oberaufsichtsbehörde über die kantonalen Arbeitsinspektorate sein Weisungsrecht gemäss Art. 79 Abs. 3 ArGV 3 wahrgenommen hat, indem es dem Kanton eine Vorgabe betreffend die Anzahl der zu beschäftigenden Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren macht: Wurden hier Weisungen oder Empfehlungen erlassen?
- d. Wie viele Covid-19-Kontrollen seit Anfang der Pandemie stattfinden (nach Monat aufgeschlüsselt) und wie viele Gelder gem. Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Gesetz bezogen wurden?
- e. Wie eine Aufstockung des Personals finanziert werden könnte und ob es dafür zusätzliche Gelder vom Bund bedarf?
- f. Ob die Sozialpartner beim Vollzug der Massnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden einbezogen/konsultiert werden.

⁴ Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19.06.2020 Covid-19-erordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

⁵ Cirigliano Luca/Schaub Lukas, Der Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer/innen und betriebliche Schutzkonzepte in der COVID-19-Verordnung 2 – eine Auslege- und Einordnung vor dem Hintergrund staatlicher Schutzpflichten, ARV online 2020 Nr. 286.

Liestal, 11. Februar 2021

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung).
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

Anhang 1

Kanton	Personen	Stellenprozente	Arbeitnehmer im Kanton	Anzahl Arbeitnehmer auf eine Vollzeitstelle	Abweichen von ILO Vorga- ben in Stellenprozenten
AG	10	840	296'339	35'278	2'123
AI	1	30	6'217	20'723	32
AR	2	110	22'265	20'241	112
BE	16	1460	437'653	29'976	2'917
BL	8	430	115'433	26'845	724
BS	8	680	78'938	11'609	109
FR	7	530	136'520	25'758	835
GE	22	1595	179'743	11'269	202
GL	2	100	16'326	16'326	63
GR	5	450	81'124	18'028	361
JU	3	240	27'568	11'487	35
LU	10	800	177'514	22'189	975
NE	10	800	69'366	8'671	Kein Abweichen
NW	1	75	18'010	24'013	105
OW	2	160	16'734	10'459	7
SG	9	900	213'292	23'699	1'233
SH	3	150	66'450	44'300	516
SO	8	460	115'876	25'190	699

SZ	4	310	66'450	21'435	355
TG	6	200	115'923	57'961	959
TI	11	550	121'200	22'036	662
UR	1	70	15'205	21'721	82
VD	29	1500	318'104	21'207	1681
VS	9	520	137'618	26'465	856
ZG	5	245	54'262	22'148	298
ZH	29	2250	670'198	29'787	4'452
Total	221	15'455	3'540'573	22'909	19'951